

28.09.00**Vorschlag
des Ständigen Beirates**

zu **Punkt 26b)** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Der **Ständige Beirat** schlägt vor, dass der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf unter Berufung auf Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme verlangt.

Begründung:

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung kommt eine besondere politische Bedeutung zu. Die Vorlage wirft diffizile Fragen der praktischen Vollziehbarkeit auf. Die Klärung dieser Fragen bedarf einer zeitaufwändigen Koordinierung, die sinnvoll in der Regelfrist des Artikels 76 Abs. 2 Satz 2 GG nicht abgeschlossen werden kann. Damit liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Artikels 76 Abs. 2 Satz 3 GG vor.

Ausgeliefert am 28. SEP. 2000